

S a t z u n g

der Gemeinde Rastede zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke.

- dezentrale Abwasserbeseitigung -

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d .F. vom 17.12.2010 (Nieders- GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307)* i. V. m. § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert *durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46)* hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung am *22.07.2014* folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

- (1) *Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Rastede, auf denen häusliches Abwasser anfällt.*

Ausgenommen sind:

- 1. die Grundstücke, die bereits durch eine betriebsbereite öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen sind*

und

- 2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten (Wohn-, Gewerbe- und Sondergebiete), für die ein Bebauungsplan eine zentrale Abwasserentsorgung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch eine öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen werden.*

- (2) *Die durch Kleinkläranlagen zu entsorgenden Grundstücke ergeben sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung in der Fassung vom 01.08.2014.*

§ 2

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (3) Die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser wird für die in der Anlage 1 zur Satzung in der Fassung vom **01.08.2014** aufgelisteten Grundstücke auf die Nutzungsberechtigten übertragen. Das Abwasser der betroffenen Grundstücke ist durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die Pflicht zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verbleibt bei der Gemeinde Rastede.
- (4) Das gereinigte Abwasser aus den Kleinkläranlagen ist nach Maßgabe der von der Unteren Wasserbehörde zu erteilenden Einleitungserlaubnis in den Untergrund oder in die in der Anlage genannten Gewässern II. Ordnung über offene Gräben oder Verrohrungen einzuleiten.
- (5) Die Abwasserbeseitigungspflicht für die Nutzungsberechtigten entfällt, sobald das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage der Gemeinde Rastede angeschlossen ist. Der freiwillige Anschluss an die zentrale Abwasseranlage wird durch diese Satzung nicht beeinträchtigt.

§ 3

Ausschluss des Anschluss- und Benutzungszwanges an die zentrale Schmutzwasseranlage

- (1) Hat der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes während der Geltungsdauer dieser Satzung eine Kleinkläranlage ordnungsgemäß errichtet oder wesentlich geändert, so darf die Gemeinde ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung der Anlage, nicht zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 NWG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.
- (2) Betreibt der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine ordnungsgemäße Kleinkläranlage, so darf die Gemeinde ihn auf die Dauer von 15 Jahren, beginnend mit der Errichtung der Anlage, nicht zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage und zu deren Benutzung verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 NWG zur gesonderten Einleitung des Abwassers ist erloschen.

- (3) Betreibt der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine ordnungsgemäße Kleinkläranlage, obwohl die Anschlussmöglichkeit an die zentrale Abwasseranlage vorhanden ist, so darf die Gemeinde ihn für den bereits bewilligten Zeitraum der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht zum Anschluss die zentrale Abwasseranlage verpflichten, es sei denn, seine Befugnis nach § 10 NWG ist erloschen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am *01.08.2014* in Kraft.

Rastede, den 22. Juli 2014

Gemeinde Rastede

Dieter von Essen
Bürgermeister